

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der TROYCA - Visual Solutions GmbH

Stand: 06.2011

### Anbieterkennzeichnung

TROYCA - Visual Solutions GmbH  
Geschäftsführer:  
Catherina Buck, Christian Zapka, Clemens Körber  
HRB 85535  
Adresse:  
Ludwig-Erhard-Anlage 1, Box 08  
60327 Frankfurt am Main  
TEL: +49 (0)69 7422 1737  
MAIL: info@troyca.com

### Präambel

Die TROYCA - Visual Solutions GmbH (TROYCA) ist eine Multimedia- und Designagentur und bietet professionelle, hochqualitative Dienstleistungen in den Bereichen Webdesign, Publishing, Werbung, Print und Markenkommunikation mit den Schwerpunkten Usability, visuelle Konzeption und Unternehmenspräsentation an.

Der Auftraggeber stimmt die konkrete Dienstleistung mit TROYCA ab. Hieraus ergibt sich der jeweilige Vertragszweck. Für den Einzelfall werden im Folgenden die allgemeinen und speziellen Vertragsbedingungen von TROYCA dargestellt. Die speziellen Regelungen beziehen sich dabei jeweils nur auf den im Einzelfall einschlägigen Vertragstypus aufgliedert nach INTERIOR SOLUTIONS (§ 9), INTERACTIVE SOLUTIONS (§ 10), PRINT SOLUTIONS (§11) und BRAND SOLUTIONS (§12).

### Allgemeine Regelungen:

#### §1 Vertragsschluss und vorvertragliche Entwürfe

1. Der Vertragsschluss erfolgt durch Abgabe eines verbindlichen Angebots von TROYCA in Textform. Dem Angebot liegt bei nicht lediglich kurzfristigen Aufträgen mit kurzer Erledigungsfrist von weniger als zwei Wochen ein gemeinsam erstelltes Pflichtenheft bei. Die Annahme erklärt der Auftraggeber bzw. Kunde daraufhin schriftlich oder in Textform (per Email).
2. An Vorentwürfen, Entwürfen und Konzepten von TROYCA und deren Angestellten, die der Erarbeitung des endgültigen Designkonzepts dienen, werden dem potentiellen Auftraggeber oder Kunden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche überlassenen Unterlagen der Entwürfe im Falle des Ausbleibens einer Beauftragung von TROYCA unverzüglich an TROYCA zurückzugeben. Dies schließt unter Umständen gefertigte Kopien mit ein. Die Verwendung der vorvertraglichen Entwürfe von TROYCA durch andere Auftragnehmer des potentiellen Auftraggebers bzw. Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde bzw. Auftraggeber wird Dritten die Entwürfe nur insoweit zur Kenntnis geben, wie dies zum Zwecke dieses Vertrages notwendig ist, im Übrigen wird er absolutes Still schweigen hierüber bewahren. Wünscht der potentielle Auftraggeber oder Kunde eine Nutzung von Entwürfen und Konzepten aus der Entwurfsphase, bedarf es für die Einräumung von Nutzungsrechten einer gesonderten Vereinbarung mit TROYCA. Diese wird nur gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung erteilt. Erfolgt die Nutzung ohne das Einverständnis von TROYCA, ist der potentielle Auftraggeber bzw. Kunde schadensersatzpflichtig.

#### §2 Zeitplan / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bzw. Kunden / Kommunikation

1. Nach der Vorentwurfsphase erstellen TROYCA und der Auftraggeber in der Verhandlungsphase gemeinsam ein Pflichtenheft, das eine genaue Beschreibung des Leistungsumfangs beinhaltet. Aufgrund dessen wird in der anschließenden Konzeptphase der Aufbau des endgültigen Designs festgelegt. Die abschließende Ausgestaltung des zu entwerfenden Produkts erfolgt in der Entwurfsphase. In der Produktion wird dieses, soweit erforderlich, in die entsprechende Programmierung, den Druck, ein Corporate Design mit Design-Richtlinien oder einen Ausstellungsaufbau umgesetzt. Über den Ablauf erstellt TROYCA einen unverbindlichen Zeitplan.
2. Den Auftraggeber bzw. Kunden treffen zur Ermöglichung der Fertigstellung erhebliche Mitwirkungspflichten. Ohne gesonderte und ausdrückliche Vereinbarung ist ausschließlich der Auftraggeber bzw. Kunde für die Erstellung der Inhalte verantwortlich. Diese stellt der Auftraggeber bzw. Kunde rechtzeitig zur Verfügung, damit diese in angemessener Zeit in das zu gestaltende Produkt aufgenommen werden können. Eine Überprüfung der Inhalte durch TROYCA erfolgt nicht, insbesondere nicht in redaktioneller oder rechtlicher Hinsicht.
3. Der Auftraggeber bzw. Kunde kann einen gewünschten Fertigstellungszeitpunkt oder Deadlines mitteilen. Diese stellen in Bezug auf TROYCA keine verbindlichen Zeitvorgaben dar, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart oder von TROYCA ausdrücklich bestätigt wird. Handelt es sich seitens des Auftraggebers bzw. Kunden um ein absolutes Fixgeschäft, so teilt er dies TROYCA als solches ausdrücklich mit.

- Die Bereitstellung der Inhalte durch den Auftraggeber bzw. Kunden erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt ausschließlich elektronisch per Email, ggf. zusätzlich schriftlich oder telefonisch. Im Falle telefonischer Mitteilungen des Auftraggebers bzw. Kunden bedarf es für die Verbindlichkeit der Mitteilungen einer Bestätigung des Inhalts der telefonischen Mitteilung in elektronischer Form.

### §3 Leistungsumfang und Erbringung / Rechteinkauf / Bevollmächtigung

- TROYCA wird zur Erteilung eines Auftrags aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers bzw. Kunden Vorentwürfe und Ideen unterbreiten und ein Pflichtenheft erstellen, soweit dies erforderlich ist, und gemeinsam mit einem Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Stundenumfangs vorlegen. Das Angebot ist in die unterschiedlichen Entwicklungsphasen aufgedgliedert. Die darin genannten Preise sind Schätzungen. Die Abrechnung der Leistung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Arbeitsaufwands.
- TROYCA verpflichtet sich zur Dokumentation der für die Erbringung der einzelnen Leistungen aufgewandten Zeit, aufgeschlüsselt nach Entwicklungsphase und Tätigkeit. Entscheidend für die endgültige Abrechnung ist die tatsächlich von TROYCA und deren Mitarbeitern aufgewandte Zeit und nicht das dem Auftrag zugrunde liegende Angebot. Ist absehbar, dass die in dem konkreten Angebot veranschlagte Zeit überschritten wird, teilt TROYCA dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- Eine Erweiterung des Leistungsumfangs wie die Erstellung zusätzlicher Seiten, eines aufwendigeren Content Management Systems, zusätzlicher Grafiken oder Logos, weiterer Funktionalitäten oder die Beschaffung oder Herstellung von Bildern bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien. Im Falle einer Leistungserweiterung teilt TROYCA die voraussichtlichen Mehrkosten dem Auftraggeber bzw. Kunden mit.
- Der Einkauf von Nutzungsrechten an Bildmaterial oder sonstiger urheberrechtlich geschützter Werke von Dritten erfolgt durch TROYCA nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden und wird diesem separat berechnet. Der Kunde erwirbt keine eigenen originären Nutzungsrechte an dem zu Verfügung gestellten Bildmaterial. Die Bilder dürfen nur der vertraglich vereinbarten Nutzungsart gemäß verwendet werden. Der Kunde bzw. Auftraggeber versichert darüber hinaus, auch die von TROYCA mitgeteilte zeitliche Beschränkung zu beachten. Eine Unterlizenzierung durch den Auftraggeber bzw. Kunden ist ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber bzw. Kunde ist ohne anders lautende Vereinbarung zur Lieferung des Corporate Designs und der diesbezüglichen Richtlinien an TROYCA zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet, wenn solche bestehen. Sofern vom Kunden bzw. Auftraggeber keine Corporate Designs und diesbezügliche Richtlinien an TROYCA übermittelt werden, muss sich TROYCA bei der Gestaltung lediglich an die mitgeteilten Vorgaben des Kunden bzw. Auftraggebers halten.
- Eine Abnahme der Website oder einer sonstigen Leistung von TROYCA erfolgt nicht gemäß §§ 640,641 BGB, sofern dies nicht ausdrücklich mit TROYCA vereinbart wurde. An deren Stelle erteilt der Auftraggeber bzw. Kunde nach abschließender Besprechung mit TROYCA die Genehmigung zur Freischaltung der Website oder er erklärt die Freigabe des vertragsgegenständlichen Produkts.
- Wenn der Kunde bzw. Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages TROYCA um die Einholung einer Leistung von einem Dritten bittet (z.B. Einkauf von Waren, Anmietung von Servern, Erwerb von Lizenzen), bevollmächtigt er TROYCA zu diesem Zweck, in seinem Namen gegenüber dem Dritten Verbindlichkeiten einzugehen, Verträge abzuschließen sowie Waren und Leistungen in Empfang zu nehmen. Die Leistungserbringung des Dritten erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden bzw. Auftraggebers als Vertragspartei des Vertrages mit dem Dritten. TROYCA übernimmt zusätzlich keinerlei Einstandsverpflichtungen gegenüber dem Kunden bzw. Auftraggeber bezüglich der Gewährleistung der Mangelfreiheit der Leistung des Dritten, Haltbarkeitsgarantien, sonstige Zusicherungen oder Haftungserweiterungen jeglicher Art.

### §4 Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an Entwürfen und Leistungen / Werberecht

- Vereinbarung von urheberrechtlichem Schutz der erbrachten Leistungen  
Die gesamten Entwürfe und Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfung von TROYCA und deren Angestellten durch das Urheberrecht (UrhG) geschützt, dessen Bestimmungen auch dann Anwendung finden, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Dies gilt auch für Vorentwürfe gemäß § 1 Nr. 2 dieses Vertrages.
- TROYCA räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Entwürfe und Leistungen wie etwa die Gestaltung der Website, eines Printerzeugnisses oder Logos zu nutzen. Dieses Recht umfasst auch das Bearbeitungsrecht gemäß § 23 Satz 1 UrhG und § 69c Nr.2 UrhG vorbehaltlich der ausdrücklich nicht gewährten Nutzungsrechte gemäß § 1 Nr. 2 dieses Vertrages. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird gemäß § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Kunde bzw. Auftraggeber die geschuldete Vergütung vollständig an TROYCA entrichtet hat.
- Die Übertragung von Nutzungsrechten bezieht sich ausschließlich auf das konkret von TROYCA gestaltete Produkt zu dem Zweck, der dem Auftrag zugrunde liegt gemäß § 31 Abs. 5 UrhG. So gilt ein Nutzungsrecht bei einer Gestaltung einer Website nur für die Nutzung der Webseite insgesamt bzw. von Bestandteilen der Website im Internet. Der Auftraggeber bzw. Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form -insbesondere in gedruckter Form- zu nutzen.
- Der Auftraggeber bzw. Kunde gestattet TROYCA die Nennung der von TROYCA erbrachten Leistungen und die Benennung des Auftraggebers bzw. Kunden als Referenz zur werblichen Nutzung durch TROYCA.

**§5 Änderungswünsche / Mehrkosten**

1. Bedingt die Ausführung von Änderungswünschen vor der vollständigen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von TROYCA eine zu erwartende signifikante Kostenerhöhung infolge des gestiegenen Arbeitsaufwandes, teilt TROYCA dem Auftraggeber die zu erwartenden Mehrkosten mit, die er schätzungsweise an TROYCA zu vergüten hat.
2. Wünscht der Auftraggeber nach vollständiger Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen -insbesondere nach Fertigstellung der Website und Genehmigung zur Freischaltung bzw. Freigabeerklärung bezüglich des von TROYCA gestalteten Produkts- nachträgliche Änderungen, stellen diese Leistungen ihrerseits nur dann eine Erweiterung des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges dar, sofern sich TROYCA zur Erbringung der Änderungsleistungen ausdrücklich bereit erklärt. In diesem Falle wird TROYCA dem Auftraggeber bzw. Kunden wie im Falle einer Leistungserweiterung eine Aufstellung der Mehrkosten übersenden, die aufgrund des nachträglichen Änderungswunsches zu erwarten und von dem Auftraggeber zu vergüten sind.

**§6 Abrechnung / Zahlung / Abrechnungsmodalitäten / Kosten und Spesen**

1. TROYCA rechnet erbrachte Leistungen regelmäßig nach Abschluss der unter § 2 Abs. 1 genannten Phasen ab. Liegt die Abrechnung nach Abschluss einer Phase mehr als zwei Monate zurück, ist TROYCA zur Zwischenabrechnung über die zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen berechtigt.
2. Der Auftraggeber bzw. Kunde verpflichtet sich bei Vertragsschluss bzw. Beauftragung von TROYCA zu einer Abschlagszahlung in Höhe von 30% des von TROYCA in dem zugrunde liegenden Angebot genannten Betrages. TROYCA rechnet über die Abschlagszahlung ordentlich ab. Der geleistete Betrag wird in den folgenden Rechnungen von TROYCA verrechnet.
3. Rechnungsabschluss / Genehmigungsfiktion  
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Auftraggeber bzw. Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform per Email geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird TROYCA bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht Leistungen abgerechnet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
4. Über TROYCA entstandene Kosten und Spesen rechnet TROYCA mit dem Kunden bzw. Auftraggeber gesondert ab. Überschreiten die anfallenden Kosten und/oder Spesen voraussichtlich den Betrag von 200 EUR, ist TROYCA berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Für Fahrten mit eigenen Fahrzeugen von TROYCA oder deren Angestellten wird eine Pauschale von 0,30 EUR /km netto vereinbart. Über die abgerechneten Kosten und Spesen legt TROYCA bei Abrechnung dem Kunden bzw. Auftraggeber entsprechende Nachweise vor.
5. Die Zahlungsfrist für Rechnungen von TROYCA beträgt 14 Tage ab Erhalt der jeweiligen Rechnung.
6. Ungeachtet vorgenannter Regelungen ist TROYCA berechtigt, im Falle berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bzw. Kunden gemäß § 321 BGB nach Vertragsschluss die Erbringung von Leistungen zu verweigern, bis von dem Auftraggeber bzw. Kunden die Gegenleistung oder entsprechende Sicherheitsleistung erbracht wurde. Ist der Auftraggeber bzw. Kunde nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, besteht seitens TROYCA aus diesem Grunde ein Sonderkündigungsrecht.

**§7 Gewährleistung und Haftung**

1. Bezüglich der Mangelgewährleistung kommen die Regelungen des § 434 BGB zur Anwendung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bestimmte Vertragsgegenstände wie Websites nach deren Fertigstellung nachfolgend Wartungs-, Pflege- und Aktualisierungsdienstleistungen bedürfen, worin kein Mangel der vertraglichen Leistung im Zeitpunkt der Fertigstellung zu erblicken ist.
2. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen seitens TROYCA ist ausgeschlossen, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber bzw. Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen von TROYCA.
3. Dessen ungeachtet haftet für Schäden der einen Vertragspartei infolge von Verletzungen von Nutzungsrechten Dritter an geistigen oder gewerblichen Schutzrechten (Bilder, Texten, Software, Marken etc.) diejenige Partei, die das geistige oder gewerbliche Schutzrecht einbringt. Diese ist für die Einholung der erforderlichen Nutzungsrechte verantwortlich. Wird die andere Vertragspartei aufgrund einer Verletzung geistiger oder gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, die nicht die Beschaffung entsprechender Nutzungsrechte zu besorgen hatte, wird der daraus entstandene Schaden von der verantwortlichen Partei ersetzt. Dies gilt insbesondere für die Kosten von Abmahnungen und Kosten der gerichtlichen Verteidigung.

**Spezielle Regelungen für besondere Vertragstypen**

Die nachfolgenden Regelungen gelten jeweils nur für die einzelnen unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche von TROYCA gegenüber dem Kunden bzw. Auftraggeber gemäß dem zugrunde liegenden Vertragsgegenstand. Sie gelten kumulativ oder ergänzend, sofern sie mehrere Bereiche betreffen oder ein gemischter Vertragstypus durch den Vertragsgegenstand vereinbart wird.

**§9 INTERIOR SOLUTIONS**

1. Der Kunde bzw. Auftraggeber verpflichtet sich im Falle eine Beauftragung außerhalb von Frankfurt am Main zum Hin- und Rücktransport der erforderlichen Gegenstände von TROYCA wie dem TROYCA-eigenen Dekorationsmaterial, der erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen an den Ausstellungsort auf seine Kosten. TROYCA wird ihm die erforderlichen Gegenstände rechtzeitig zum Zwecke des Transports übergeben bzw. zusenden. Der Kunde bzw. Auftraggeber übernimmt verschuldensunabhängig die Haftung für Beschädigung, Verlust und zufälligen Untergang für die sich in seinem Besitz befindlichen Gegenstände auch während der Ausstellung bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an TROYCA an deren Geschäftssitz in Frankfurt am Main. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Auswahl geeigneter Transportunternehmen oder der eigene Transport der Gegenstände. TROYCA wird dem Kunden bzw. Auftraggeber zur Überprüfung der Gegenstände und zu dessen Nachweis eine vollständige Auflistung der zu transportierenden Gegenstände mit diesen zusammen übergeben. Sollten die übergebenen Gegenstände nicht mit der Auflistung übereinstimmen, trifft den Kunden bzw. Auftraggeber eine diesbezügliche Rügeobliegenheit. Unterbleibt eine entsprechende Rüge, haftet der Kunde bzw. Auftraggeber für die auf der Auflistung angeführten Gegenstände.
2. TROYCA übernimmt keine Haftung an Sachen des Kunden bzw. Auftraggebers gemäß dem allgemeinen Haftungsausschluss nach § 7 dieses Vertrages.

**§10 INTERACTIVE SOLUTIONS**

1. TROYCA verpflichtet sich nach Erteilung eines Auftrags zur Dokumentation der Entwicklung des Produkts und des Quellcodes. Eine Überlassung der Daten erfolgt nur auf Anfrage des Auftraggebers bzw. Kunden, nachdem sämtliche Ansprüche von TROYCA durch den Auftraggeber bzw. Kunden vollständig vergütet wurden gemäß § 10 Nr.5 dieses Vertrages.
2. Auf Wunsch des Auftraggebers bzw. Kunden veranlasst TROYCA die Neuregistrierung oder Übertragung von Internet-Domains, sofern unter dieser Domain eine Internetseite von TROYCA erstellt werden soll. Die Registrierung bzw. Übertragung erfolgt in diesem Falle zunächst auf TROYCA als Inhaber, die den Inhaberwechsel auf den Auftraggeber bzw. Kunden nach Zahlung der abgerechneten Vergütung und Freischaltung der Seite veranlasst.
3. Das Bereitstellen von Speicherplatz auf einem Server zur Gewährleistung der Erreichbarkeit einer Webseite in Form eines sog. Host-Provider-Vertrages oder zur Speicherung und Verwaltung von Emails im Rahmen eines Email-Account-Vertrages ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit TROYCA geschuldet. Wünscht der Kunde bzw. Auftraggeber ein solches Bereitstellen von Speicherplatz, ermächtigt er TROYCA zur entsprechenden Anmietung auf einem Fremdserver im Namen des Kunden bzw. Auftraggebers. Wird dies vereinbart, erfolgt eine jahresweise Abrechnung im Voraus. Eine Haftung für den Ausfall von Fremdservern wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Wird aufgrund eines Auftrags eine Webseite von TROYCA erstellt, so umfasst dies nicht die an die Fertigstellung der Seite anschließende Wartung der Seite. Aufgrund einer diesbezüglichen Anfrage eines Auftraggebers bzw. Kunden kommt kein Wartungsvertrag über die fragliche Seite zustande, hierzu bedarf es eines Angebotes von TROYCA.
5. TROYCA verpflichtet sich, unverzüglich nach Zahlung der geschuldeten Vergütung zur Überlassung des der Website zugrunde liegenden Quellcodes in der dem Pflichtenheft bzw. Auftrag entsprechend festgelegten Programmiersprache, sofern dieser vom Kunden bzw. Auftraggeber von TROYCA angefordert worden war. Unverzüglich nach Zahlung der Vergütung wird TROYCA dem Auftraggeber bzw. Kunden zudem eine geeignete Benutzerdokumentation überlassen, sofern diese vom Kunden bzw. Auftraggeber ebenfalls von TROYCA angefordert worden war. In der Dokumentation müssen die Funktionalitäten der Software so beschrieben sein, dass ein geschulter Programmierer innerhalb angemessener Zeit in der Lage ist, den Quellcode zwecks Weiterentwicklung der Software umzuarbeiten. Die Dokumentation des Quellcodes ist dem Kunden im gleichen Format zur Verfügung zu stellen wie der Quellcode selbst.
6. Die Freischaltung einer von TROYCA erstellten Website ist von der vollständigen Zahlung der Vergütung abhängig. Bei Nichtzahlung kann TROYCA ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
7. An geeigneten Stellen wie im Impressum werden in die Website Hinweise auf die Urheberstellung von TROYCA aufgenommen. Der Auftraggeber bzw. Kunde ist nicht berechtigt, diese ohne Zustimmung von TROYCA zu entfernen. Im Falle erlaubter Nachbearbeitungen ist TROYCA berechtigt, das Entfernen des Hinweises auf die Urheberstellung von TROYCA zu verlangen.

**§ 11 PRINT SOLUTIONS**

1. TROYCA wählt auf Wunsch des Kunden bzw. Auftraggebers eine ihr als geeignet erscheinende Druckerei zur Durchführung des Drucks aus. Hierzu bevollmächtigt der Kunde bzw. Auftraggeber TROYCA, in seinem Namen einen entsprechenden Druckauftrag zu erteilen. Der Druckvertrag kommt zwischen dem Kunden bzw. Auftraggeber und der Druckerei zustande, die gleichwohl die Rechnung an TROYCA zum Zwecke der Zahlung stellt. Hierdurch wird TROYCA nicht zum Vertragspartner der Druckerei, sondern handelt als Vertreter des

Kunden bzw. Auftraggebers. TROYCA haftet nicht für Mängel bei der Ausführung des Drucks, Verzögerungen oder sonstige Vertragsverletzungen der Druckerei.

2. Der Kunde bzw. Auftraggeber erklärt vor der Beauftragung einer Druckerei eine verbindliche Druckfreigabe gegenüber TROYCA, nach der Änderungen an der Gestaltung des Erzeugnisses ausgeschlossen werden. Nach erfolgter Druckfreigabe ist die Haftung von TROYCA ausgeschlossen.
3. TROYCA übernimmt keine Haftung für Lektorat und/oder Übersetzungen, die alleine in den Verantwortungsbereich des Kunden bzw. Auftraggebers fallen.
4. Wünscht der Kunde einen Digitaldruck, sind die von TROYCA der Gestaltung zugrundegelegten Farben und Konturen nicht verbindlich.
5. Erwirbt TROYCA für den Kunden Schriftlizenzen, so beziehen sich diese ausschließlich auf eine Nutzung durch TROYCA für den Kunden bzw. Auftraggeber. Eine eigene Verwendung der jeweiligen Schriftart durch den Kunden bzw. Auftraggeber bedarf einer gesonderten zusätzlichen Lizenz des Auftraggebers und ist ohne eine solche ausgeschlossen.

#### **§12 BRAND SOLUTIONS**

1. TROYCA überprüft nicht das Bestehen von Rechten des geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte Dritter und ist hierzu nicht verpflichtet. Dies obliegt dem Kunden bzw. Auftraggeber, der die hierzu erforderlichen Überprüfungen durchzuführen hat. Dies bezieht sich auch und insbesondere auf von TROYCA erstellte BRAND SOLUTIONS. Eine solche qualifizierte Überprüfung hat in jedem Falle vor einer Nutzung der von TROYCA gelieferten BRAND SOLUTIONS zu erfolgen. Ergibt die Überprüfung des Kunden bzw. Auftraggebers einen sicheren oder möglichen Konflikt mit Rechten des geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte Dritter, so teilt er dies unverzüglich TROYCA mit. TROYCA wird daraufhin die gelieferten BRAND SOLUTIONS nach Rücksprache mit dem Kunden bzw. Auftraggebers überarbeiten, um eine Rechtekollision zu vermeiden, wenn der Kunde bzw. Auftraggeber dies wünscht.
2. Ergänzend zu § 7 Nr. 3 dieses Vertrages werden TROYCA die erforderlichen Kosten einer angemessenen Verteidigung gegen gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen der Rechtsverfolgung Dritter (Berechtigungsanfragen, Abmahnungen, einstweilige Verfügungen, Klagen etc.) auf erstes Anfordern vom Kunden bzw. Auftraggeber erstattet, der TROYCA hiervon freistellt.
3. TROYCA übernimmt keine Verantwortung für vom Kunden bzw. Auftraggeber übergebene bestehende Corporate-Design-Richtlinien.

#### **Ende der speziellen Regelungen**

#### **§13 Vertragsbeendigung**

1. Dieser Vertrag endet durch vollständige Erbringung der vertraglichen Leistungen von TROYCA und vollständige Zahlung des Kunden.
2. TROYCA hat ein Kündigungsrecht bei Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere in den Fällen eines Verstoßes des Kunden bzw. Auftraggebers gegen seine Verpflichtungen aus § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 2, § 4 Nr. 3, § 6 Nr. 5, § 7 Nr. 3, § 9 Nr. 1, § 10 Nr. 7 und § 12 Nr. 2 sowie wenn keine Vereinbarung gemäß § 3 Nr. 3 dieses Vertrages über die gewünschte Erweiterung des Leistungsumfangs getroffen wird. Der Kündigung hat eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des Verstoßes und ggf. dessen Folgen mit einer Kündigungsandrohung vorauszugehen. TROYCA wird hierzu eine angemessene Frist setzen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat nach Ablauf der zuvor genannten von TROYCA gesetzten Frist.
4. Ungeachtet dessen ist TROYCA zur außerordentlichen fristlosen Kündigung in den gesetzlichen Fällen berechtigt, sowie im Falle
  - der Insolvenz des Kunden bzw. Auftraggebers und
  - des wiederholten Zahlungsverzuges des Kunden bzw. Auftraggebers.
5. Nach erfolgter Kündigung schuldet der Kunde bzw. Auftraggeber die Bezahlung der von TROYCA erbrachten Leistungen. Eine Übergabe der Arbeitsergebnisse erfolgt erst nach Zahlung der noch offenen Beträge.

#### **§14 Gerichtsstand/Form/ Salvatorische Klausel**

1. Dieser Vertrag beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand.
2. Dieser Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, das sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit dieses Vertrages ausschließen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll der Vertrag abweichend von § 139 BGB daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlen den Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.